Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/12/11 4Ob101/73

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.12.1973

Norm

ABGB §1162 IAb
AngG §27 Z6 E6c
ArbVG §115
GewO 1859 §82 litg

Rechtssatz

Es ist besonders schwerwiegend, wenn die beleidigende Äußerung gegen ein Mitglied des Betriebsrates gebraucht wird, weil diesem die Stellung eines ehrenamtlichen Funktionärs mit bestimmten Aufgaben und Befugnissen zukommt, deren Wahrnehmung Ehrenhaftigkeit, gerechten Sinn und soziale Einstellung erfordert.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 101/73
  Entscheidungstext OGH 11.12.1973 4 Ob 101/73
  Veröff: ZAS 1974,145 (zustimmend Müller) = Arb 9188 = SozM IA/d,1079

Schlagworte

SW: Angestellte, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Hilfsarbeiter, erhebliche Ehrverletzung, Beleidigung, Ehrenbeleidigung, Erheblichkeit, Arbeiter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0029815

Dokumentnummer

JJR_19731211_OGH0002_0040OB00101_7300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at